



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 19.07.2007

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Aufgebot von Sparkassenbüchern
2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 179 der Stadt Moers, Ufort – Liebrechtstraße / Am Fänderich vom 19.06.2007
3. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2005
4. Ersatzbestimmung für den gewählten Vertreter für den Rat der Stadt Moers, Herrn Dirk Hooyman
5. Antrag der RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie zur Anlegung eines Grundbuches für die Grundstücke Gemarkung Repelen, Flur 54, Nr. 342 und 437
6. Neubesetzung des Schiedsgerichtsbezirks Bezirk 5 – Hochstraß – Scherpenberg -
7. Änderung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Stadtgebiet von Moers vom 10.07.2007
8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Moers-Meerbeck vom 10.07.2007
9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Moers-Kapellen und Moers-Mitte vom 10.07.2007
10. Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 14.06.2007
11. Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers vom 25.06.2007
12. Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule / Förderschule und Tagespflege) der Stadt Moers vom 21.06.2007
13. Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Moers, Schwafheim (Länglingsweg / Lehmbruckstraße); Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung
14. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, 3. vereinfachte Änderung für den Teilbereich Hainbuchenstraße / Obere Birk
15. Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt-Süd)
16. Satzungsbeschluss zum Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. (K) 5 der Stadt Moers (Bruckschefeld-Nord) vom 20.06.2007
17. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben)

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. **3101 595 415** und **3130 375 979** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt werden.

Moers, den 25.06.2007

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3402 045 409** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 03.07.2007

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3113 003 150** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 10.07.2007

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bebauungsplan Nr. 179 der Stadt Moers, Ufört – Liebrechtstraße / Am Fänderich Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Planverfahrens vom 19.06.2007

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.06.2007** beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 12.05.1993 zum Bebauungsplan Nr. 179, Ufört – Liebrechtstraße / Am Fänderich aufzuheben.

Damit wird das Planverfahren eingestellt.

Moers, den 19.06.2007

Ballhaus
Bürgermeister

Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2005

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2005 gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), wurde vom Ausschuss für Beteiligungen der Stadt Moers in seiner Sitzung am 11.06.2007 zur Kenntnis genommen.

Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Hierzu liegt der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2005 in der Zeit von

Montag, dem 23.07.2007 bis einschl.
Mittwoch, dem 01.08.2007

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 322a, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, 14.06.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung der Stadt Moers

Der am 26.09.2004 aus der Reserveliste der Partei des Demokratischen Sozialismus gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers, Herr Dirk Hooyman, Klever Straße 43, 47441 Moers, hat am 01.06.2007 sein Mandat mit Wirkung ab dem 13.06.2007 niedergelegt.

Der nach der Reserveliste nächste Bewerber, Herr Michael Köhler, Joachimstraße 23, 47443 Moers, hat mit Erklärung vom 11.06.2007 auf seine Anwartschaft aus der Reserveliste verzichtet.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006, habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei des Demokratischen Sozialismus

Frau Brigitte Hübel, Fotografin,
geb. 1956 in St.Kathrein am Hauenstein,
wohnhaft Birnenstraße 1, 47445 Moers,

als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 12.06.2007

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Ballhaus

BEKANNTMACHUNG

Die RWE-DEA Aktiengesellschaft für Mineralöl und Chemie aus Hamburg hat am 30.04.2007 beantragt, für die bisher nicht gebuchten in der Gemarkung liegenden Grundstücke

Gemarkung Repelen, Flur 54 , Nr. 342 und 473,

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Moers, Haagstraße 7, 47441 Moers, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Moers, den 15.06.2007

Bekanntmachung

In der Stadt Moers ist für den Schiedsamsbezirk

Bezirk 5 – Hochstraß – Scherpenberg -

eine Schiedsperson neu zu bestellen.

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers für fünf Jahre gewählt wird, soll ihren Wohnsitz in dem entsprechen-

den Schiedsamsbezirk haben. Sie sollte zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum **24.08.2007** schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Sadt Moers
- Rechtsamt -
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 28.06.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Änderung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Stadtgebiet von Moers vom 10.07.2007

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung (SGV. NW. 7101) sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW. 2060) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (SGV. NW. 7103) sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023) wird der von der Stadt Moers als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossene, in den Amtsblättern der Stadt Moers Nr. 14 vom 27.08.2003 und Nr. 11 vom 02.06.2005 bekannt gemachte Beschluss des Rates der Stadt vom 16.07.2003 wie folgt geändert:

1. Teil c) Weihnachtsmarkt

Ziffer 2.:

Er beginnt im Jahr 2007 am 26. November und endet am 21. Dezember.

Ziffer 3.:

Der Markt ist am Freitag, dem 21.12.2007 von 11.00 bis 23.00 Uhr geöffnet.

2. Schlussbestimmungen

Die Änderungen treten eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.06.2007 beschlossene **Änderung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öff-**

nungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 10.07.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**VERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen
vom 10.07.2007**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Meerbeck am Sonntag, dem 09.09.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Ortsteil Meerbeck wird begrenzt durch die Bahnlinie im Westen, durch die Glückaufstraße und die Forststraße im Norden, durch die Stadtgrenze zu Duisburg im Osten und durch die Kirschenallee im Süden.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.06.2007 beschlossene **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** (Moers-Meerbeck) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 10.07.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**VERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen
vom 10.07.2007**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen in Moers-Kapellen am Sonntag, dem 16.09.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
Zum Ortsteil Kapellen gehören Stockrahmsfeld, Hülschorst, Bettenkamp, Holderberg, Viertelsheide, Vennikel und Achterrathsheide.

2. Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte am Sonntag, dem 30.09.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße im Süden, die Stadtgrenze zu Neukirchen-Vluyn im Westen, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) und schließt im Norden den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.06.2007 beschlossenen **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** (Kapellen und Moers-Mitte) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 10.07.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 14.06.2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Moers am 13. Juni 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Moers unterhält städtische Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes oder des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und / oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3

Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
1. eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums / der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie

2. gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 2. die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 3. schwerwiegend und / oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 4

Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 1. eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums / der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
 2. gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangwohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangwohnheims oder in ein anderes Übergangwohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,

2. die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
3. schwerwiegend und / oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 5

Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
 Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume / der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

§ 8

Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Ge-

bührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantagsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)“ vom 17.10.2005 außer Kraft.

- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

G e b ü h r e n t a r i f

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.08.2007 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

Asberger Str. 116/118
Rheinhausener Str. 56/58
Römerstr. 675/681

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften und Familien:

13,00 €/m²

8,20 €/m² bei Nutzung durch Selbstzahler

Einzelpersonen:

120,00 €/Person

76,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung und Wohnungsstrom.

2. Übergangswohnheime für Aussiedler

Bismarckstr. 9

14,60 €/m² bei Nutzung durch sonstige Personen (Kontingentflüchtlinge)

12,10 €/m² bei Nutzung durch Spätaussiedler

9,20 €/m² bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

3. Übergangswohnheime für Asylantagsteller

Bismarckstr. 7
Essenberger Str. 104, 104a, 106, 106a
Franz-Haniel-Str. 7

152,00 €/Person

96,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten und Kosten für Wohnungsstrom und Heizung.

4. Als Selbstzahler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt **ausschließlich** aus Mitteln bestreiten, die **keine** laufenden Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II bzw. SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.06.2007 beschlossene „**Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantagsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.06.2007

Ballhaus
Bürgermeister

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Moers am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zur Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist anzuwenden (vgl. §2, Abs.3 LGG). Der Frauenförderplan der Stadt Moers wird unter Berücksichtigung der betriebspezifischen Besonderheiten angewendet.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses beschränken sich die nachfolgenden Bestimmungen auf die männliche Sprachform.

§ 1

Gegenstand, Zweck und Gemeinnützigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Moerser Musikschule und das Grafschafter Museum werden zu einer gemeinsamen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zusammengefasst und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Musik und Museum der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt unter optimierten Bedingungen. Die Einrichtung ist ferner offen für alle Bereiche von Kultur, Kunst und Bildung.
- (3) Der Gegenstand des Betriebs umfasst den Betrieb einer Musikschule und eines Museums sowie alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte.

Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Musik und Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Musik und Museum dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Musik und Museum gewährte Zuwendungen dürfen von der Stadt Moers nicht für andere Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person mit Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Moers erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr

als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen ist für satzungsmäßige/ gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Musik und Museum“ der Stadt Moers.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus den Leitern des Grafschafter Museums und der Moerser Musikschule sowie dem für Kultur zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten als Ersten Betriebsleiter oder alternativ einem vom Bürgermeister vorgeschlagenen und vom Rat bestellten Ersten Betriebsleiter. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (2) Der Erste Betriebsleiter kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister einen Mitarbeiter mit seiner Stellvertretung beauftragen.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist unter anderem auch zuständig für:
 - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 10.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach GO NW, EigVO, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn Sie im Einzelfall 10.000 Euro überstiegen,
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 10.000 Euro übersteigt,

- e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
 - f) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
 - g) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn 1/5 der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern. Der Betriebsausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
- (4) Der Stadtkämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete kann an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss

zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. § 13 Ziffer 1 b der Hauptsatzung der Stadt Moers findet auf die Angestellten und Arbeiter Anwendung.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadt vermerkt.

§ 9 Vertretung der Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 100.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Moers, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Moers.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.06.2007 beschlossene **Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 25. Juni 2007

Ballhaus
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule / Förderschule und Tagespflege) der Stadt Moers vom 21.06.2007

Der Rat der Stadt Moers hat am 13. Juni 2007 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 23,24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW vom 27.06.2006 (SGV NRW 223), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebote an Kinder

- (1) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Kindern von 4 Monaten bis 14 Jahren Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Schülern und Schülerinnen „Offene Ganztagschulen im Primarbereich / Förderschulen“ ein.
- (3) Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen.

§ 2**Die Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind die in § 1 des GTK genannten Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

§ 3**Die offene Ganztageschule**

- (1) Die offene Ganztageschule im Primarbereich / Förderschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztageschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztageschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 4**Tagespflege**

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5**Rechte und Pflichten**

- (1) Verpflichtungen oder Rechte dieser Satzungen berechnen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Bereich dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Perso-

nen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

§ 6**Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten an:

- a. für die Kindertageseinrichtung an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b. für die offene Ganztageschule an die Schulleitung der jeweiligen Schule
- c. an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege in den Sozialraumteams.

- (2) Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag / die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen erkennen die Eltern diese Satzung an.

- (3) Zur Erhebung des Elternbeitrages werden an die Stadt Moers die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern mitgeteilt.

Kindertageseinrichtung

- (4) Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Für die letzten 3 Monate vor dem Ende der Kindergartenzeit ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

Offene Ganztageschule/Förderschule

- (5) Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztageschule wird durch die Richtlinien für die Offene Ganztageschule / Förderschule geregelt.

Kindertagespflege

- (6) Zweck und Gegenstand der Förderung, die Erlaubnis zur Kindertagespflege, die Förderungsvoraussetzungen, die Finanzierung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 7**Beitragspflicht****Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Für die Abmeldung der Kinder gelten die Regelungen der jeweiligen Einrichtungen oder Träger der Einrichtungen.

Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsstaffel als Anlage 1 zu dieser Satzung.

Offene Ganztagschule

- (2) Die Beitragspflicht für die „offene Ganztagschule/Förderschule“ entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Mögliche Ausnahmen werden in den Richtlinien für die Offene Ganztagschule / Förderschule geregelt. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsstaffel als Anlage 1 zu dieser Satzung.

Tagespflege

- (3) Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 SGB VIII. Durch die Stadt Moers wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsstaffel als Anlage 2 zu dieser Satzung.

Allgemeine Regelungen

- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahme-monats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.
- (5) Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung oder der „offenen Ganztagschule“ und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes als Gesamtschuldner.
- (6) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder / für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.
Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten und wird bei Inanspruchnahme gesondert vom jeweiligen Träger der Einrichtung oder Kooperationspartner erhoben.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können,

sind dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe / dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Moers berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Elterngeld über 300 € hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

- (7) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ, ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.

Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

- (8) Im Falle des § 4 Abs.3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe richtet, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 9 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie pro Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen

Ganztagschule, eine Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- (2) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

**§ 10
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Stadt Moers vom 06.07.2006 tritt außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Moers vom 04.10.2006 außer Kraft.

Anlagen zu § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dem GTK und im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich / Förderschule“ sowie für die Betreuung in Tagespflege der Stadt Moers

Es gelten die folgende Beitragstabellen:

Anlage 1

Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen (GTK) und OGATA

	Einkommen*	Beitrag KTE	Über Mittag zusätzlich	U 3	Hort	Essens-geld KTE (städt.)	OGATA
Stufe	bis						
0	12.500,00 €	- €	- €	- €	- €	45,00 €	- €
1	25.000,00 €	27,44 €	16,68 €	71,55 €	27,44 €	45,00 €	17,70 €
2	37.000,00 €	46,80 €	27,44 €	148,49 €	60,80 €	45,00 €	29,40 €
3	49.500,00 €	76,93 €	44,12 €	219,50 €	88,23 €	45,00 €	48,30 €
4	61.500,00 €	121,05 €	66,17 €	291,05 €	121,05 €	45,00 €	76,00 €
5	über 61.500,00 €	159,24 €	88,23 €	329,24 €	159,24 €	45,00 €	100,00 €

Anlage 2

Beitragstabelle Tagespflege

Stufe	Einkommen *	Betreuungsstunden pro Woche						
		unter 10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40
bis								
0	12.500,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	25.000,00 €	7,35 €	14,70 €	22,05 €	29,40 €	36,75 €	44,12 €	51,47 €
2	37.000,00 €	12,37 €	24,74 €	37,11 €	49,48 €	61,85 €	74,24 €	86,61 €
3	49.500,00 €	20,18 €	40,36 €	60,54 €	80,72 €	100,90 €	121,05 €	141,23 €
4	61.500,00 €	31,20 €	62,40 €	93,60 €	124,80 €	156,00 €	187,22 €	218,42 €
5	über 61.500,00 €	41,25 €	82,50 €	123,75 €	165,00 €	206,25 €	247,47 €	288,72 €

Berechnung: KTE-Beitrag + Übermittagsbeitrag

*Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.06.2007 beschlossene **Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule/Förderschule und Tagespflege)** der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hingewiesen:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 21.06.2007

Ballhaus
Der Bürgermeister

Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Moers, Schwafheim (Länglingsweg / Lehmbruckstraße)

Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.06.2007**

a) beschlossen:

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Moers, Schwafheim (Länglingsweg / Lehmbruckstraße) und
- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Teilaufhebung zum Bebauungsplan 10/19 B der Stadt Moers, Schwafheim.

b) für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Moers, Schwafheim (Länglingsweg / Lehmbruckstraße) gemäß § 2 i. V. m. § 13 a BauGB und
- die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

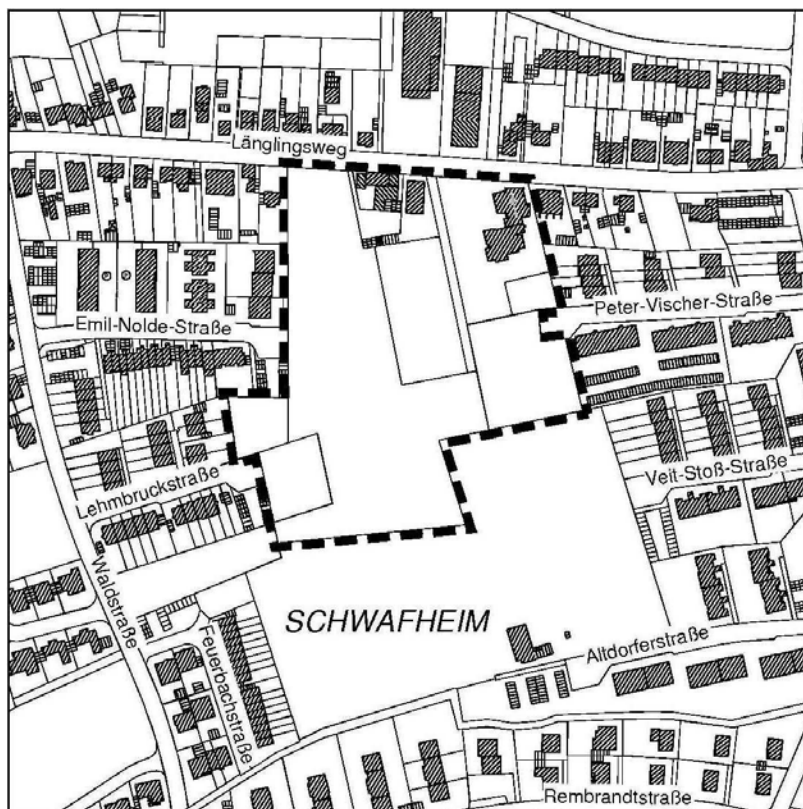
Hiermit wird auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a (3) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Schwafheim, Flur 2

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1001, 1141, 1718, 1719, 1869, 1870, 1891 (tlw.), 2023, 2044, 2423 und 2424.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Die öffentliche Darlegung findet am**Donnerstag, den 16.08.2007, um 19.30 Uhr,**

in den Räumen der Katholischen Kirche St. Markus, Länglingsweg 66, statt.

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Interessierten freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

17.08. bis einschließlich 06.09.2007

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 116, Meerstraße 2, 47441 Moers, die nachstehend aufgeführten Pläne einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis: Das Rathaus der Stadt Moers ist am 03.09.2007 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) geschlossen.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Zur Erörterung stehen:

**Städtebauliche Konzepte zum
Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Moers, Schwafheim
(Länglingsweg / Lehmbruckstraße)**

Moers, den 27.06.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter

**Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Moers,
3. vereinfachte Änderung
für den Teilbereich Hainbuchenstraße / Obere Birk****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.06.2007** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37, für den Teilbereich Hainbuchenstraße / Obere Birk, gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB,
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 der Stadt Moers, für den Teilbereich Hainbuchenstraße / Obere Birk, mit dessen Begründung gebilligt und gemäß § 13 (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Hochstraß, Flur 7

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 537 bis 546.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, für den Teilbereich Hainbuchenstraße / Obere Birk, mit Begründung liegt in der Zeit vom

06.08. bis einschließlich 05.09.2007

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 03.09. ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) geschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 22.06.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt-Süd)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.06.2007** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt-Süd) gemäß § 2 i. V. m. § 13 BauGB,
- gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abzusehen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Flurstücke des Geltungsbereiches gehören zum Teil zur Gemarkung Hülsdonk, Flur 2 und zum Teil zur Gemarkung Moers, Flur 1.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 22.06.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter

**Inkrafttreten
der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. (K) 5 der Stadt Moers
(Bruckschefeld-Nord)
vom 20.06.2007**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.06.2007** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. (K) 5 der Stadt Moers, (Bruckschefeld-Nord) mit Begründung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung in Kraft.

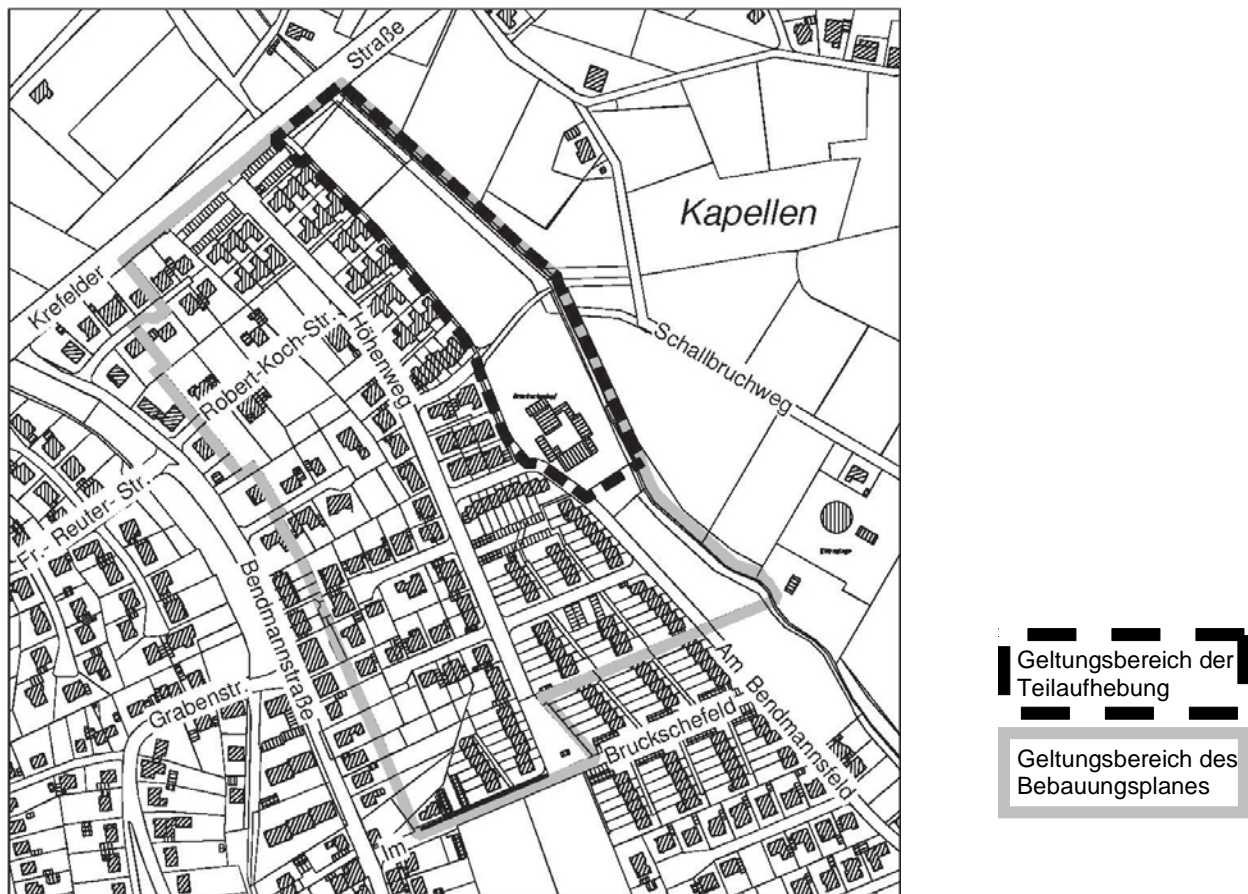
Räumlicher Geltungsbereich:

Die Flurstücke im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. (K) 5 gehören zu der Flur 11 der Gemarkung Kapellen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze der Teilaufhebung geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Geltungsbereich der Teilaufhebung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. (K) 5 der Stadt Moers, (Bruckschefeld-Nord) mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **13.06.2007** als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 20.06.2007

Ballhaus
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.06.2007**:

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben) vom 31.08.2007 beschlossen,
- für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben) gemäß § 2 i. V. m. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen,
- für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben) mit dessen Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

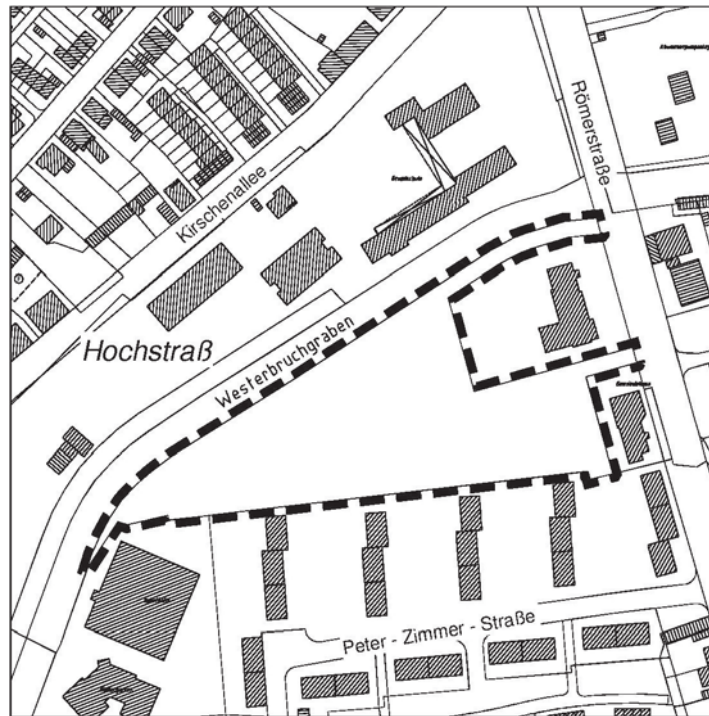
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 449 aus der Gemarkung Hochstraß in der Flur 2.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Entwurf des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben) mit Begründung liegt in der Zeit vom

06.08. bis einschließlich 05.09.2007

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 03.09.2007 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 27.06.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter